



BMF ändert Trennungstheorie: Wenn das Finanzamt Gewinne besteuert, die niemand gemacht hat

Ute Pappelbaum

Ein Unternehmer überträgt ein Wirtschaftsgut auf seine Personengesellschaft, erhält dafür weniger als den bilanzierten Buchwert und muss dennoch einen Gewinn versteuern. Was zunächst nach einem Widerspruch klingt, war nach der bislang angewandten strengen Trennungstheorie steuerlich durchaus möglich. Der Bundesfinanzhof hat dieser Berechnungsmethode nun eine Absage erteilt. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2026 übernimmt das Bundesfinanzministerium die Rechtsprechung und ändert damit die Regeln für teilentgeltliche Übertragungen betrieblicher Wirtschaftsgüter.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) zieht daraus mit seinem aktuellen Schreiben die Konsequenzen und korrigiert seine bisherige Verwaltungsauffassung.

Wie aus 900 Euro Gegenleistung ein steuerpflichtiger Gewinn von 810 Euro wird

Um den steuerlichen Mechanismus zu verstehen, lohnt sich ein Blick auf ein Beispiel aus dem BMF-Schreiben. Ein Unternehmer besitzt einen betrieblichen Pkw, den er vor Jahren angeschafft und inzwischen weitgehend abgeschrieben hat. In seiner Bilanz steht das Fahrzeug deshalb nur noch mit 1.000 Euro, obwohl es auf dem Gebrauchtwagenmarkt tatsächlich 10.000 Euro wert wäre.

Die Differenz von 9.000 Euro sind sogenannte stille Reserven, also Wertsteigerungen beziehungsweise noch

vorhandene Vermögenswerte, die in der Steuerbilanz nicht mehr vollständig abgebildet werden und grundsätzlich erst bei ihrer Realisierung zu versteuern sind.

Nun überträgt der Unternehmer den Pkw auf eine Personengesellschaft, an der er beteiligt ist, und erhält dafür lediglich 900 Euro. Die Gesellschaft bekommt also ein Fahrzeug im Wert von 10.000 Euro, zahlt aber nur einen Bruchteil davon. Steuerlich handelt es sich um eine teilentgeltliche Übertragung, bei der ein Teil als Veräußerung und der andere als unentgeltliche Übertragung behandelt wird.

Nach der bisherigen strengen Trennungstheorie entfielen auf die Gegenleistung von 900 Euro genau neun Prozent des Verkehrswerts. Folglich wurden diesem entgeltlichen Anteil auch nur neun Prozent des Buchwerts, also 90 Euro, zugerechnet. Aus der Differenz zwischen den erhaltenen

900 Euro und den zugeordneten 90 Euro entstand ein steuerpflichtiger Gewinn von 810 Euro.

Der Unternehmer hatte damit zwar weniger erhalten, als das Fahrzeug noch in seinen Büchern wert war, musste aber dennoch einen Teil der vorhandenen stillen Reserven versteuern. Nicht weil tatsächlich ein Verkauf zum Marktwert stattgefunden hätte, sondern weil die Berechnungsmethode den Buchwert proportional auf den entgeltlichen und den unentgeltlichen Teil verteilte.

Der Buchwert wird künftig zuerst berücksichtigt

Genau diese Berechnung ändert sich durch die modifizierte Trennungstheorie. Bei einer entsprechend begünstigten Übertragung wird die Gegenleistung zunächst dem vorhandenen Buchwert zugeordnet. Solange sie diesen nicht übersteigt, kommt es grundsätzlich nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Im Beispiel bedeutet das, dass die 900 Euro vollständig durch den Buchwert von 1.000 Euro gedeckt sind. Ein steuerpflichtiger Übertragungsgewinn entsteht nicht. Die verbleibenden 100 Euro werden dem unentgeltlichen Teil zugerechnet, sodass die Personengesellschaft den Pkw insgesamt mit 1.000 Euro aktiviert.

Die stillen Reserven von 9.000 Euro verschwinden damit allerdings nicht aus der steuerlichen Betrachtung. Sie bleiben im übertragenen Wirtschaftsgut gebunden und können bei einer späteren Veräußerung steuerlich relevant werden. Die neue Methode verhindert also keine Besteuerung schlechthin, sondern eine vorzeitige Gewinnrealisierung allein aufgrund der bisherigen quotalen Aufteilung.

Wer Schulden übernimmt, erbringt ebenfalls eine Gegenleistung

Dass die Änderung keineswegs jede Übertragung steuerfrei stellt, zeigt ein zweites Beispiel des Ministeriums. Übernimmt die Personengesellschaft zusammen mit dem Fahrzeug eine bestehende Verbindlichkeit von 3.000 Euro, gilt auch diese Schuldübernahme als Gegenleistung.

Bei einem Buchwert von 1.000 Euro werden dadurch stille Reserven von 2.000 Euro aufgedeckt, weil die übernommene Verbindlichkeit den Buchwert um genau diesen Betrag übersteigt.

Für die steuerliche Gestaltung solcher Vorgänge bleibt damit entscheidend, welche Leistungen tatsächlich vereinbart werden. Neben Geldzahlungen können insbesondere die Übernahme von Verbindlichkeiten sowie gesellschaftsrechtliche Gegenleistungen eine Rolle spielen, wobei das BMF für die Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten besondere Regeln vorsieht.

Auch bereits abgeschlossene Übertragungen sind betroffen

Die neue Verwaltungsauffassung gilt grundsätzlich in allen noch offenen Fällen. Für Übertragungen, die vor dem 19. Februar 2026 stattgefunden haben, sieht das BMF allerdings eine Übergangsregelung vor. Übertragender und Übernehmer können gemeinsam und unwiderruflich beantragen, weiterhin die bisherige strenge Trennungstheorie anzuwenden.

Das kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn die frühere Berechnung im konkreten Einzelfall steuerlich günstiger ausfällt oder bereits Bestandteil einer umfassenderen steuerlichen Gestaltung war. Der Antrag ist beim für den Übertragenden zuständigen Finanzamt zu stellen.

Zugleich hebt das BMF sein Schreiben vom 12. September 2013 auf und ändert die entsprechenden Regelungen des Schreibens vom 8. Dezember 2011.

Für Unternehmer und Gesellschafter, die betriebliche Vermögenswerte innerhalb ihrer Gesellschaftsstrukturen übertragen, liegt die Bedeutung der Neuregelung deshalb weniger in einer grundsätzlichen Steuerbefreiung als in der veränderten zeitlichen Zuordnung steuerpflichtiger Gewinne. Denn ob stille Reserven bereits bei einer teilentgeltlichen Übertragung oder erst bei einer späteren Veräußerung aufgedeckt werden, kann für die Liquidität eines Unternehmens einen erheblichen Unterschied machen.

Und so bleibt von der bisherigen Berechnungsmethode vor allem eine bemerkenswerte Erkenntnis: Auch das Steuerrecht muss sich gelegentlich damit auseinandersetzen, dass ein rechnerisch entstandener Gewinn noch lange keinen entsprechenden Geldzufluss bedeutet.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4952550/BMF-aendert-Trennungstheorie-Wenn-das-Finanzamt-Gewinne-besteuert-die-niemand-gemacht-hat/>